Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/1-125/3-1961

Betrifft: No. Karenzurlaubsgeldgesetz; Entwurf. Wien, am

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 11. JULI 1961
zi.: 300 Trino-Aussch.

Hoher Landtag!

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGB1. Nr.242/1960, wurde für weibliche Bedienstete, die sich aus Anlass der Geburt eines Kindes im Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes befinden, das "Karenzurlaubsgeld" eingeführt. Da durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz nur Bedienstete erfasst werden, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, öffentlich rechtlich Bedienstete sohin keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben, hat der Landtag von Niederösterreich in seiner 8. Sitzung am 9. Februar 1961 die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, mit welchem die in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Bediensteten, soweit sie nicht vom Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 erfasst sind, für die Dauer des Karenzurlaubes nach dem nö. Mutterschutz-Landesgesetz eine der Regelung des Bundes entsprechende Leistung erhalten. Inzwischen hat auch der Nationalrat in seiner Sitzung am 22. März 1961 ein Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlass der Mutterschaft erlassen, wodurch insbesondere für öffentlich-rechtlich Bedienstete des Bundes ein dem Karenzurlaubsgeld im wesentlichen entsprechender Bezug eingeführt wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher in Befolgung des Beschlusses des Hohen Landtages vom 9. Februar 1961 jenen weiblichen Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Landesgesetze zu regeln ist und die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, entsprechende Rechte gewähren.

Auf Grund ihres am 11. JULI 1961 gefassten Beschlusses stellt daher die niederösterreichische Landesregierung den

Antrag

der Hohe Landtag wolle beschliessen:

"Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlass der Mutterschaft (Nö.Karenzurlaubsgeldgesetz) wird genehmigt."

N.Ö. Landesregierung:
Wenger
Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Frieberger